

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RA 9/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d**
und **Dr. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. April 2005
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren über die Berechtigung des Klägers, Beiträge zur Rentenversicherung nach zu entrichten, um die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu erfüllen.
- 2 Der Kläger hatte von 1966 an mit Unterbrechungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Nachdem er eine Ausbildung zum Arzt abgeschlossen hatte und Mitglied der Ärzteversorgung geworden war, beantragte er im Jahr 1990 die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Die Beklagte befreite ihn entsprechend seinem Antrag. Einen erstmals im Jahre 1993 gestellten Antrag auf Bewilligung einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte ab, weil der Kläger in seinem bisherigen Berufsbereich weiterhin vollschichtig tätig sein könne. Den hier streitigen Antrag auf Bewilligung von Berufsunfähigkeitsrente vom Januar 2000 lehnte die Beklagte wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ab. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erhaltung der Anwartschaft. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat einen Anspruch des Klägers auf Nachzahlung von Beiträgen nach § 197 Abs 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) und auch ein Nachzahlungsrecht auf Grund eines Herstellungsanspruchs verneint. Es hat insoweit offen gelassen, ob der Herstellungsanspruch überhaupt neben § 197 Abs 3 SGB VI Anwendung finden könne. Jedenfalls lasse sich ein Beratungsfehler der Beklagten nicht nachweisen.
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht iS von § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dargelegt.
- 5 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde wirft als grundsätzliche Rechtsfrage die Frage auf, ob die Beklagte
- 6 "bei einer auf Antrag ausgesprochenen Befreiung von der Versicherungspflicht gleichzeitig darüber informieren muss, inwieweit sich die Befreiung



von der Versicherungspflicht auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Rente wegen Berufsunfähigkeit auswirkt."

- 7 Selbst wenn man diese Frage so versteht, dass sie sich auf eine generelle Beratungspflicht in oder mit der Befreiungsentscheidung selbst bezieht, ist hier die Klärungsfähigkeit der Frage nicht aufgezeigt. Das LSG hat ausweislich seiner Entscheidungsgründe eine Beratungspflicht der Beklagten unterstellt, diese aber nicht als verletzt angesehen. Dies wird in der Begründung auch ausgeführt. Die Beschwerde legt dar, dass eine Beratungspflicht bestanden habe, weil die vorhandenen Informationen nicht ausreichend deutlich gewesen seien. Das LSG hat bei seiner Entscheidung - wie sich auch aus den Entscheidungsgründen auf Seite 10 des Urteilsumdrucks ergibt - wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls und der im vorliegenden Fall von der Beklagten gegebenen Informationen außerhalb der Befreiungsentscheidung eine Verletzung der Beratungspflicht eben nicht angenommen. Die vom Kläger abstrakt aufgeworfene Rechtsfrage ist damit nicht klärungsfähig, weil im vorliegenden Fall selbst unter Annahme einer solchen Beratungspflicht das LSG eine ausreichende Information des Klägers angenommen hat.
- 8 Wenn der Kläger mit dem Vorbringen die Frage aufwerfen will, ob die Beratungspflicht in oder mit der Befreiungsentscheidung auch dann bestehe, wenn der Betroffene auf Grund anderer Informationen schon ausreichende Kenntnisse über den Beratungsgegenstand habe, hätte er aufzeigen müssen, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll, also ernsthaft zweifelhaft ist. Die Frage unterstellt nämlich, dass eine Beratungspflicht auch dann besteht, wenn der Inhalt der Beratung dem zu Beratenden schon bekannt ist. Darüber hinaus hätte auch aufgezeigt werden müssen, weshalb diese Frage klärungsfähig sein soll. Da über die Beratungspflicht nur als Vorfrage für einen möglichen Herstellungsanspruch wegen der bisher unterlassenen Beitragszahlung zu entscheiden ist, hätte hier aufgezeigt werden müssen, wie eine Verletzung der Beratungspflicht kausal für die unterlassene Beitragszahlung werden konnte. Die durch die Beratung zu vermittelnden Informationen waren ja nach den Feststellungen des LSG dem Kläger ohnehin bekannt.
- 9 Ob der Kläger darüber hinaus nicht auch hätte aufzeigen müssen, dass die Frage klärungsfähig ist, obwohl das LSG ausgeführt hat, die Voraussetzungen für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 197 Abs 3 SGB VI im Wege der Härteregelung hätten schon ab 1993 nicht mehr vorgelegen, kann deshalb offen bleiben.
- 10 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

